

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. CXXII. Bern, 19. Sept. 1799. (3 Jour compl. VII. 3

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 13. September.

(Fortsetzung.)

(Geschluß des Gutachtens über die neue Auswerbung stehender Truppen.)

In Erwägung, daß es gerecht ist, daß jede Gemeinde Helvetiens nach ihrer Bevölkerung dazu beitrage, dem Vaterland eine bewaffnete Macht zu liefern, welche dazu dienen soll, dem Gesetze Kraft zu verleihen, die innere Ruhe zu erhalten, seine Freiheit und die Constitution zu verteidigen, welche sie ihm versichert.

Aus diesen Beweggründen

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Die Art. 13 und 14 des Gesetzes vom 5. Herbstm., welche die freiwillige Anwerbung von 6000 Mann verordnen, und die Republik mit den Kosten ihrer Bewaffnung und Ausrüstung beladen, sind zurückgenommen.

2. Jede Gemeinde Helvetiens, welche besonders oder vereinigt mit andern eine Versammlung bildet, soll gehalten seyn, auf jedes Hundert Aktivbürger einen Mann zu liefern, den sie in ihren Kosten ordonnanzmäßig bekleidet und bewaffnet.

3. Die Rechnungsbrüche werden nicht gerechnet um einen andern Soldat zu liefern, als wenn sie fünfzig Aktivbürger übersteigen.

4. Die Gemeinden sollen so viel möglich Freiwillige nehmen, Bürger, die schon gedient haben, die von guten Sitten, und 20 bis 45 Jahr alt sind.

5. Im Fall des Ausreisens ist die Gemeinde, welche den Mann geliefert hat, gehalten, ihn zu ersetzen.

6. Wenn die Gemeinde keine Freiwillige in ihrer Mitte findet, so soll sie durch die Anwerbung in ihren Kosten zur Aushebung schreiten.

7. Wenn in 15 Tagen nach der Bekanntmachung des Gesetzes die Gemeinde keinen Mann hat, der ihre Verpflichtung erfüllen wolle; so soll

unter den unverheiratheten 20 bis 45jährigen Bürgern der Gemeinde das Los gezogen werden. — Indessen können nicht zwei oder mehrere Brüder durch das Los genommen werden.

8. Diese also ausgehobenen Soldaten sollen sich 24 Tage nach der Bekanntmachung des Gesetzes in dem Hauptorte des Kantons einfinden.

9. Für jeden Tag der Verzögerung sollen die Gemeinden zehn Franken Buße erlegen.

10. Die Gemeinden, welche sich schlechterdings weigern dem Gesetze zu gehorchen, sollen militärisch zur Erfüllung aller Artikel desselben angehalten werden, und die Executionskosten fallen ihnen zur Last, und sie sollen überdies das dreifache ihres Contingents liefern.

11. Die Dienstzeit der Soldaten ist auf zwei Jahre bestimmt.

12. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

§ 1. Eustorff glaubt, dieser § sei nachtheilig, weil vielleicht doch noch freie Werbung für die beschlossnen 6000 Mann nöthwendig werden könnte; er begeht also Durchstreichung dieses §.

Herzog v. Eff. Dieses Gesetz ist im Widerspruch mit jenen berührten §§; folglich müssen dieselben aufgehoben werden; ist man denn zu neuen Verfügungen genötigt, so kann auch wieder dafür gesorgt werden.

Roch kann Eustorff nicht bestimmen, das gegen gefällt ihm der § auch nicht ganz, weil er Furcht beim Volk veranlassen, und es glauben machen könnte, daß weil nun freie Werbung aufgehoben sey, werde unbedingt gezwungene Werbung statt haben; er begeht daher die Bestimmung, daß jene §§ in so weit aufgehoben werden, als sie freie Werbung in der ganzen Republik ohne Rücksicht auf die Bevölkerung der einzelnen Theile derselben bestimmten. —

Eustorff beharrt.

Hillerer stimmt Roch bei, dessen Entrag anzunommen wird. —

§ 2. Herzog v. M. hofft, daß im Fall einige

Gemeinden schon freiwillige Soldaten gestellt hätten, daß diese dann von dieser neuen Ausschreibung abgerechnet werden; unter dieser Bedingung stimmt er zum §.

Ackermann kann Herzog nicht bestimmen, und glaubt, im Gegentheil, der § gehe nicht weit genug, sondern man sollte die Gemeinden noch verpflichten, diese aufgestellten Soldaten auch noch zu unterhalten, denn da jedermann Schutz von diesen Truppen erhält, so soll auch jede Gemeinde reich oder arm dazu beitragen, und auf diese Art wird die Unterhaltung derselben dem Staat am leichtesten gemacht, weil dann für dieselbe keine neuen Auslagen ausgeschrieben werden müssen, und diese Soldaten sicherer auf ihre Unterhaltung werden zählen können. Auch wünscht er noch einen zweiten Beisatz, durch den alle patriotischen Gemeinden oder einzelne Bürger berechtigt werden, freiwillig auf ihre Kosten Soldaten unter diese Truppen zum Schutz des Vaterlandes zu stellen.

Noch: Leider muß ich auch diesem § bestimmen, denn wenn wir dieses Hilfsmittel nicht annehmen, so läuft unser Vaterland Gefahr der Anarchie preis gegeben zu werden, indem ohne Truppen die Gesetze und die Ruhe und Ordnung in solchen Zeit umständen nicht mit Gewissheit erhalten werden können. Dagegen aber müssen wir auf einmal nicht zu weit gehen wollen, und also noch nichts von Unterhaltung dieser Truppen durch die Gemeinden sprechen, da das Direktorium noch nichts hierüber begeht. Würden wir solche Abrechnungen gestattet, wie Herzog haben will, so würden wir unter allerlei Vorwand vielleicht der Hälfte der Soldaten beraubt, die wir ohne diese Ausnahmen, ohne Schwierigkeit erhalten werden. Aber ein anderer Beisatz ist nothwendig; es gibt nemlich Gemeinden die durchaus keine guten Waffen aufzubringen im Stande seyn werden, und also muß man bestimmen, daß in diesem Fall die vollziehende Gewalt auf Kosten solcher Gemeinden diese Soldaten bewaffnen werde. Mit diesem Beisatz stimme ich zum §.

Schlumpf ist durchaus Kochs Meinung, und will die Commission über die Unterhaltung der Truppen besonders aussodern, mit Dringlichkeit zu arbeiten.

Herzog v. Eff. folgt, und will durchaus nicht reiche und arme Gemeinden die gleichen Lasten tragen lassen, wie Ackermann begeht; dagegen will er gerne zugeben, daß man alle patriotischen Gemeinden und Bürger aussodere, freiwillig solche Soldaten auf ihre Kosten für das Vaterland zu stellen.

Grafenried: Wenn man einen Blik auf den äußerst schlechten Zustand unsrer Finanzen wirft;

wenn man einen Blik wirft auf den Zustand unsrer wenigen regulären Truppen; wenn man bedenkt, wie viel Tausende Unglückliche in der Republik auf jeden Heller verzweiflungsvoll warten, der sie erquicken soll; wenn anderseits auch gewiß ist, daß der Staat zu Handhabung innerer Sicherheit eines beträchtlichen Truppenkorps bedarf, zu welchem das ganze Volk ein gerechtes Zutrauen haben könne — wenn dieses in Erwägung gezogen wird, so kann man nicht anders als den Vorschlägen des Direktoriums Beifall geben; ich erlaube mir dennoch eine Bemerkung: — es giebt arme Gemeinden, die öfters noch mehr bevölkert sind, als die reichen; wenn diese nun alle Unkosten der zu stellenden Mannschaft, sowohl in Anschlag der Anwerbung als gänzlichen Equipierung allein von ihnen aus bestreiten sollen, und hingegen reichere Gemeinden die mindern Unkosten zu bestreiten haben, so befürchte ich, daß es Anlaß zu vielen Klagen geben werde; ich wünschte demnach, daß die Unkosten der Anwerbung, Bewaffnung und Munitierung, Disziplinsweise bestritten werden möchten, damit sie billiger, gleicher und nach dem Vermögen eines Jeden eingetheilt werden könnten.

Kilchmann ist ggzt Grafenrieds Meinung.

Zomini stimmt Koch bei, will Ackermanns Antrag an die Commission weisen, und findet Grafenrieds Antrag unausführbar.

Nicke wäre gerne Zominis Meinung, aber wenn jede Gemeinde selbst kleiden und bewaffnen muß, welche Harlequinade wird dieses geben, und wie wird man Patronen für alle diese verschiedenen Gewehre finden? dies begreife ich nicht, und möchte gerne, daß man mir, freilich altmodigen Krieger, dieses Rätsel auflösen wollte. Ueberdem wenn man Truppen haben will, so muß man sie erhalten können, und leider haben unsre bisherigen Truppen hierüber keine befriedigende Erfahrung gemacht, und zu unsrer eignen Schande ist erst letzte Woche die Legion wieder ohne Lebensmittel gewesen, und daher soll man diese Truppenaushebung nicht eher bekannt machen, bis wir durchaus versichert sind, daß sie auch unterhalten werden können.

Bourgeois kann Grafenried nicht bestimmen, weil wir sonst in 14 Tagen Soldaten, aber erst nach einem Jahr Waffen und Kleidung erhalten würden. Er erneuert seinen Antrag, daß man auch von den Gemeinden für jeden Soldaten 4 Centner Getreid fordere, und will, daß die Commission dieses in besondere Berathung nehme; übrigens stimmt er Kochs Antrag bei.

Herzog v. Eff. stimmt zum § und fürchtet sich nicht vor der Harlequinade in der Kleidung, weil die Franken bewiesen haben, daß die Kleidung nichts zur Sache macht; Kochs Anträge widerlegen

schon hinlänglich Nubes Einwendungen. Er fordert Abstimmung.

Koch war auch sehr betrübt über die Unordnungen und den Mangel, die bei der helvetischen Milizarmee herrschten; aber dieses Gemälde sollen wir nun nicht jedesmal aufstellen, wenn es um Truppenaufstellung zu thun ist, denn hiervon haben wir hoffentlich so viel Gebrauch gemacht, um nicht mehr in jenen Fehler zu verfallen; und wenn lezthin wieder Mangel bei der Legion eintrifft, so war es nur durch einen Fehler in der Administration, dem nun das Direktorium sorgfältig nachspürt, um auch diesem Fehler auf immer kräftigst abzuholzen. Um Ungleichheit in Waffen zu vermeiden, fodere man ordnungsmässige Bewaffnung.

Der § wird mit Kochs vorgeschlagenen Zusätzen angenommen.

§ 3 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 4. Kilchmann wünscht etwas deutlicher zu bestimmen, daß die zu liefernden Rekruten nicht aus den Gemeinden selbst genommen werden müssen, sondern wo sie aufzufinden sind, angeworben werden dürfen.

Secretan glaubt, der § selbst entspreche hinlänglich Kilchmanns Antrag, dagegen will er auch 18jährige Soldaten stellen lassen, weil diese so gut als 20jährige seyn können.

Koch stimmt Secretans Antrag bei, daß für freiwillige Werbung schon vom 18 Jahr an die Bürger in den Kriegsdienst aufgenommen werden. Dagegen ist er auch Kilchmanns Meinung um jeden Missverstand zu vermeiden, und wünscht über dieses noch beizufügen, daß diese Rekruten auch aus den Elitenkompanien angeworben werden dürfen.

Ackermann stimmt Koch bei.

Elmlinger fürchtet, durch Kochs Antrag werden die Gemeinden, welche schon Eliten im Feld haben, gezwungen, diese neuerdings zu vervollständigen.

Der § wird mit Kochs, Secretans und Kilchmanns Zusätzen angenommen.

§ 5. Jacquier will die Zeit, inner welcher die Ersetzung der Ausreißer statt haben soll, bestimmen.

Huber: Dieses steht der vollziehenden Gewalt zu, und wir können nicht in solchen Detail eintreten. Der § wird ohne Abänderung angenommen.

Koch fordert einen Beisatz §, durch welchen den Gemeinden das Recht gegeben wird, diese Deserteurs für alle ihre verursachten Unkosten gänzlich zu belangen. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 6. German will den §, der mit dem 4 § vorgenommenen Verbesserung gemäß abschaffen.

Secretan. Dieses ist durchaus überflüssig, indem der §, so wie er vorhanden ist, dem 4 § keineswegs widerspricht.

Der § wird beibehalten.

§ 7. In der matt will solche Bürger vom Loos ausnehmen, welche schon einen Bruder in diesen Truppen haben, weil das Loos mehrere Brüder zugleich treffen könnte.

Anderwerth will den ganzen § durchstreichen, weil wir nicht gezwungene, sondern freiwillig angeworbene Soldaten in unsern stehenden Truppen haben wollen.

Huber. Wenn wir diesen § weglassen, so machen wir das ganze Gesetz unnütz, weil ohne denselben sich die Gemeinden keine Mühe geben würden, die zu liefernden Soldaten anzuwerben, und sich also mit der Unmöglichkeit solche zu finden, entschuldigen würden; er fordert also Beibehaltung des §.

Herzog folgt Hubern, weil wir sonst keine Soldaten bekämen; auch findet er Indermatts Bemerkung ungültig.

Schlumpf folgt, stimmt aber Indermatts Antrag bei, den er in einem besondern § beifügen will.

Jomini glaubt, es könnte Gemeinden geben, die keine unverheurathete Bürger hatten; er will, daß in dieser und der von Indermatts berührten Rücksicht, die Lösungsart, die bei den Eliten statt hatte, auch hier angewandt werde.

Anderwerth beharrt, weil sonst die reichen Bürger, welche vielleicht keine unverheuratheten Söhne zu liefern haben, nichts beitragen wollten, die zu liefernden Soldaten durch freiwillige Werbung zu erhalten.

Indermatt beharrt auf seinem geforderten Beisatz §.

Carrard sieht diesen § für sehr nothwendig an, und glaubt, Anderwerths Antrag dadurch auszuweichen, daß er vorschlägt, ein bestimmtes Handgeld festzusetzen, welches von der Gemeinde auch denjenigen Soldaten gegeben werden müsse, die durch das Loos zu diesem Dienst bestimmt werden. Dagegen scheint ihm Indermatts Antrag nicht annehmbar zu seyn, weil dieser Fall kaum eintreten werde.

Secretan begreift Anderwerths Antrag nicht, weil er ganz unser Gesetz unwirksam machen würde; auch Indermats und Jominis Zusätze und Ausnahmen findet er durchaus unzulässlich, und hat nicht gerne, daß alle ähnlichen Vorschläge des Direktoriums durch Zusätze und Ausnahmen nach und nach unwirksam gemacht werden; er beharrt also auf unveränderter Annahme des §.

Huber beharrt auf seiner Einwendung gegen Anderwerth, und unterstützt den §, weil selbst Carrards Zusatz überflüssig ist, und man es den Gemeinden überlassen muß, was sie ihren Reicus

ten als Handgeld geben wollen, weil durch Bestimmung einer Summe die freie Anwerbung überhaupt erschwert werden könnte.

Gapanz stimmt Anderwerth bei, und zwar gerade darum, weil er die Erfahrung gemacht hat von dem, was Anderwerth anführte, indem die reichen Egoisten, welche keine Schne haben, die im Fall sind, das Loos zu ziehen, nichts für die freie Anwerbung thun würden, und also die ganze Last dieser Militärausschreibung auf die armen Bürger der Gemeinden fallen würde.

Escher: Anderwerth ist nicht gründlich widerlegt worden, indem, wie *Gapanz* angeführte Erfahrung zeigt, dessen Einwendungen ganz richtig sind; ich gestehe zwar, daß ich die ganze Massregel dieser Art Truppenaushebung für nachtheilig und Unordnung bewirkend ansehe; verbinden wir aber noch gar das Loos damit, so wird die Unordnung beträchtlich vermehrt, weil da Streit in den Gemeinden entstehen wird über die Summe Gelds, die man zur freiwilligen Werbung anwenden will. Dagegen kommt der Staat durch Wegstreichung des *S* keineswegs in Gefahr, weil die folgenden Strafssätze so streng sind, daß jede Gemeinde ohne dieses Loosziehen sonst schon alles mögliche thun wird, um diese Rekruten zu liefern; ich stimme also für ganzliche Beglaßung des *S*.

Schlumpf ist noch nicht befriedigt mit Anderwerths Meinung, weil die ganz armen Gemeinden wirklich in Fall kommen können, das Loos zu ziehen; bagegen unterstützt er Carrards Antrag, will aber, daß die Gemeinden wenigstens 5 Dublonen denjenigen Rekruten geben müssen, die durchs Loos hiezu bestimmt werden.

Emur glaubt, der *S* sey nothwendig, aber um den von Anderwerth berührten Schwierigkeiten auszuweichen, will er ohne Unterschied die Verheiratheten- und Unverheiratheten zwischen 20 und 45 Jahren das Loos ziehen lassen.

Anderwerth beharrt, weil er die Pflichterfüllung der Vaterlandsverteidigung nicht in die Willkürlichkeit einer Gemeinde setzen will, ob sie, um freiwillige Soldaten zu liefern, hiezu hinlänglich Geld hergeben wolle oder nicht. Carrards Antrag würde die Sache noch mehr erschweren, und daher beharrt er auf Durchstreichung des ganzen *S*.

Carrard fodert, daß, da es nicht bloß um freiwillige Anwerbung zu thun ist, nicht vom 18. sondern vom 20. Jahr an die Bürger zu diesem Dienste aufgesodert werden, wie dieses die Constitution bestimmt.

Secretan beharrt auf dem *S* mit Carrards Zusatz, und begreift Anderwerths Berge von Schwierigkeiten gar nicht, und wundert sich, daß man sich so fürchtet, daß von 100 Schweizern nicht

einmal einer freiwillig dem Vaterlande werbe dienen wollen, um dasselbe gegen seine Feinde zu schützen; er hofft, die Helvetier haben mehr guten Willen, als wir ihnen zu vermuthen wagen.

Der S wird mit Indermats und Carrards Zusatz angenommen.

Koch: Nun ist es um Bestimmung der Summe zu thun, welche die Gemeinden den ausgewählten Rekruten geben müssen; je höher wir diese Summe bestimmen, je mehr werden wir die freie Rekrutierung erschweren, denn wir müssen bedenken, daß die Gemeinden noch neben diesem Handgeld, Kleidung und Waffen zu liefern haben, und in dieser Rücksicht stimmt er zu 1 Dublonen.

Anderwerth: Wir haben den Gemeinden überlassen, freie Werbung oder Ausloofung nach Willkür zu bestimmen, mit welchem Recht wollen wir nun noch die Summe des Handgelds bestimmen, und dadurch die freie Rekrutierung erschweren? Er will also keine Summe bestimmen.

Custor will nur bestimmen, daß, wenn der durch das Loos bestimmte Soldat sich durch einen gekauften Soldat ersezten läßt, die Gemeinde die Hälfte dieser Ersezzungssumme als Handgeld bezahlen müsse.

Schlumpf kann nicht Kochs Antrag bestimmen, weil dadurch die reichen Bauern zu sehr begünstigt würden, denen er nicht eben sehr schonen zu müssen glaubt; er stimmt für 5 Dublonen.

Nüce: Da bewahre uns Gott davor, für 15 Monaten für einen Mann 5 Dublonen zu bestimmen, denn was man einmal als Handgeld festgesetzt hat, das muß man beibehalten, und da der Krieg noch nicht vorbei ist, und man uns einst von 9000 Mann sprach, so müßten wir mehr als den lustigen Geldbeutel unsrer guten Freunde der Engländer haben, um dieses auszuhalten. Aber Koch mag ich auch nicht bestimmen, es ist zu wenig, und überdem möchte ich lieber nur nach und nach dieses Handgeld ausliefern lassen, sonst ist das Geld viel zu geschwind vorbei, ich frage auf 2 Fr. p. Monat an, würde es aber lieber der Gemeinde überlassen.

Nüces Antrag wird angenommen.

S. 8. *Nüce* möchte wissen, wer diese Rekruten ernähren soll, von dem Augenblick an, da sie sich im Hauptorte eingefunden haben, denn dies soll nicht auf seine eignen Kosten, sondern allenfalls von den Gemeinden selbst geschehen.

Indermat findet den Zeitpunkt von 2 Tagen zwischen dem Loosziehen und Abreisen der Soldaten zu kurz, und fodert Verlängerung derselben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Räthe.

Band I.

N. CXXIII.

Bern, 19. Sept. 1799. (3 Jour compl. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 13. Sept.

(Fortsetzung.)

Herzog v. Eff. folgt, und will, daß inner Monatsfrist der Soldat in das Hauptort geliefert werden müsse, indem es kaum inner kürzerer Zeit möglich ist.

Gapany will jene für die freie Werbung erst bestimmten 18 Tage in 15 zurücksezzen.

Koch: Wir können nicht in den Versorgungsdetail, den Nüce fordert, eintreten, weil er unser Gesetz nichts angeht; dagegen hat Herzog ganz recht, weil es uns wohl ein leichtes ist, in kurzer Zeit etwas zu dekreieren, allein wenn wir an alle Umstände der Ausführung denken, so werden wir sehen, daß auch dieser Monat für die Equipirung eines Soldaten nicht zu viel ist; ich stimme also Herzog bei.

Secretan begreift diese Schwierigkeiten gar nicht, und beharrt auf dem Gutachten, weil wir Truppen nöthig haben.

Nüce ist ganz Secretans Meinung, und beharrt auf seiner Meinung, weil die Soldaten nicht dem Staat gehören, bis sie vom Kriegscommisär besichtigt und angenommen worden sind, bis dahin sind sie auf Kosten der Gemeinde.

Stofar stimmt Nüce bei, und will nur 10 Tage den Gemeinden für freiwillige Werbung gestatten.

Herzog beharrt auf Verlängerung des Zeitpunkts, weil nicht jeder Soldat so geschwind seine Kleidung sich verschaffen kann.

Gapany's Antrag wird angenommen, und statt 20 Tagen 24 Tage Zeit gegeben, am Ende welcher die zu liefernden Soldaten sich in dem Hauptorte einfinden sollen.

§ 9. wird ohne Einwendung angenommen.

§ 10. Kilchmann findet diesen § zu hart, und will das dreifache Contingent durchstreichen, weil es nur auf die waffsfähigen Bürger der Gemeinde siele, welche die Nachlässigkeit der Reichern hassen müßten,

Secretan will bestimmen, daß dieses dreifache Contingent nicht durch das Voos, sondern durch freie Werbung gestellt werden müsse, damit dann diese Last nur auf die Reichen Gemeindsgenossen falle.

Kilchmann wünscht auch, die Militärerektion nur denjenigen Bürgern der Gemeinde zuzuweisen, welche die Weigerung, dem Gesetz zu gehorchen, veranlaßt haben.

Secretan: Diese letztere Meinung kann nicht angenommen werden, denn der gute Bürger soll sich in Unruhen nicht blos leidend verhalten, sondern alle seine Kräfte anwenden, diese zu hindern.

Das dreifache Contingent wird weggestrichen, und übrigens der § angenommen.

§ 11. Gapany will den § näher bestimmen, weil sonst die Böswilligen denselben so auslegen könnten, daß dadurch Unruhe veranlaßt würde.

Secretan will bestimmen, daß das Engagement nicht über 15 Monat seyn könne.

Koch: Der eine Vorschlag ist so wenig gut, als der andere, denn wir wollen eben so wenig nach 15 Monaten alle Soldaten wegjagen, als sie von da an auf bestimmte Zeit beibehalten; überdem ist dieses Engagement von 15 Monaten zu kurz, und kaum hinlänglich, um den Soldaten zu bilden; ich fordere daher, daß diese Soldaten bestimmt auf 2 Jahre angeworben werden.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Koch wünscht, daß nun der Beschluss zurückgenommen werde, der bestimmt, daß die Gemeinden den ausgelosten Soldaten 20 Bayen monatlich Handgeld geben sollen, weil auf diese Art nun das Handgeld, nebst Kleidung und Waffen auf drei Doppelen steigen würde; er schlägt nun 15 Bayen monatlich vor.

Schlumpf widersezt sich der Rücknahme des Beschlusses.

Nüce stimmt Koch bei, weil wir bedenken müssen, daß diese Handgeld-Bestimmung gewiß nicht mehr verringert, sondern eher erhöhet werden wird, und mit solcher theurer Werbung, die Werbung für die 18000 Mann unmöglich gemacht würde,

Bourgeois ist Schlumpfs Meinung, weil für längern Dienst auch etwas starkeres Handgeld bestimmt werden soll.

Nochs Antrag wird angenommen.

Senat, 13. Sept.

Präsident: Heglin.

Mittelholzer legt im Namen einer Commission einen Bericht über die zwei Beschlüsse vor, welche den 1. und 2. Abschnitt des 3. Titels der Organisation der Friedensrichter enthalten, und rath zu Annahme derselben. Der Bericht wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Die Revisionscommission der Constitution legt die Abfassung des 4. Abschnitts, über die Ur- und Wahlversammlungen vollständig vor, die auf den Kanzleitisch gelegt wird.

Diethelm erhält für einen Monat Urlaub.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt folgenden Beschluß an:

Auf die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 30. Aug., und nach Anhörung des Gutachters seiner darüber niedergesetzten Commission,

In Erwägung, daß die Menge Getraide und Feldfrüchten, welche in Helvetien wachsen, für seine Bedürfnisse nicht hinreichend sind;

In Erwägung, daß schlechte Bürger durch Wucher und üble Gesinnungen geleitet, dennoch der gleichen in das Ausland verführen, und dadurch die Notth des Vaterlandes vermehren;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,
beschlossen:

1. Alle Ausfuhr über die Grenzen, von Getreide, Mehl oder Feldfrüchten, die Erdäpfel mitbegriffen, ist verboten.

2. Wenn es die Umstände erfordern, für benachbarte Staaten, mit denen die Republik in gutem Vernehmen steht, Ausnahmen zu machen, so wird das Vollziehungs-Direktorium den gesetzgebenden Räthen solches vorschlagen.

3. Diese Vorschläge sollen die Menge des Getraides und die Zeit, in welcher es auszuführen erlaubt werden soll, bestimmt angeben.

4. Es sollen besondere Ladungplätze für die Verführung der Früchte bestimmt werden, deren Ausfuhr erlaubt wurde.

5. Die Bestimmung dieser Plätze ist der vollziehenden Gewalt überlassen.

6. Die Nebentreter des gegenwärtigen Gesetzes sollen das erste mal mit der Einziehung der Ladung, zum zweiten mal mit der Ladung und dem doppelten Werthe, und zum dritten mal außer dieser Summe noch mit 6 Monats Einfassung bestraft werden.

7. Von dieser Einziehung erhält der Ankläger einen Viertheil, die Armen des Orts, wo die Anzahlung geschah, den zweiten Viertheil, und die andere Hälfte fällt dem Staat zu.

8. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und überall, wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

(Abends 4 Uhr.)

Der Beschuß wird verlesen, der die Art der Wiederbesetzung des austretenden Viertheils des Senats bestimmt.

Er wird an eine Commission gewiesen, die morgen berichten soll. Der Präsident ernennt in dieselbe die Bürger Bay, Rubli, Ziegler, Stapfer und Caglioni.

Der Beschuß wird verlesen, der erklärt, die austretenden Senatoren der vom Feinde besetzten Kantone, die von ihren Kantonen wieder ersetzt werden sollen, bleiben im Senat, bis neue Glieder an ihre Stellen erwählt werden können.

Er wird an die gleiche Commission gewiesen.

Grosser Rath, 14. September.

Präsident: Erlacher.

Folgende Bittschrift wird verlesen:

Die Bürger Präsident und Beisitzer des Kantongerichts Bern, an die Bürger Präsident und Beisitzer des großen Rathes der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Bern den 12. Sept. 1799.

Bürger Repräsentanten!

Das Kantonsgesetz, das so eben durch die Vollziehung das Gesetz in Betreff des Austritts seiner Glieder erhalten, sieht sich wegen Mangel einer gesetzlichen Bestimmung über einen Fall, der bei diesem Anlaß sich ereignen wird, veranlaßt, Sie, Bürger Gesetzgeber, mit folgender Vorstellung zu behelligen.

Die Petenten wurden von der Wahlversammlung des Jahrs 1798 zu Beisitzern des Kantonsgesetzes ernannt. Die Bekleidung dieser Stelle und die damit verbundenen äußerst zahlreichen Geschäfte, welche die Verwaltung der Civilpolizei und Criminaljustiz in hiesigem Kanton darbietet, zwingen die Petenten, nicht nur ihre Berufe und Gewerbe, die ihnen und den ihrigen zum Theil ein reichliches Auskommen verschaffen, zu verlassen oder zu vernachlässigen, sondern auch in großen Kosten sich an dem Hauptort des Kantons anzusiedeln.

Die Petenten wußten wohl, daß ihre Schalte nicht in einem genauen Verhältniß mit den Nachthei-

len, die der eine oder andere, durch die Annahme dieser Stelle, erdulden mügte, stehen könnten, und die, so es betraf, brachten mit Freuden dem Vaterland und ihren Mitbürgern das Opfer des Verlusts des Gewinns ihrer Berufe und Gewerbe; allein die Erwartung war nicht nur nicht unbescheiden, sondern sogar constitutionsmäßig, daß ihnen eine, zu ihrem und ihrer Familie nothdürftigen Unterhalt, hinlängliche Entschädigung würde zuerkannt und auch bezahlt werden, und in dieser Voraussetzung nahmen sie die Stellen an, auf die sie das Zutrauen ihrer Mitbürger erhob und welche sie bis hiehin mit unverdrossenem Eifer bekleideten.

Bürger Repräsentanten! die Mitglieder des Kantonsgerichts, besonders die so Familien haben, mögen mit ihren Bedürfnissen rechnen wie sie wollen, so reicht die Summe der 100 Louisd'or, die ihren Stellen sub 18ten September 1798 annexiert wurde, zur Befriedigung derselben nur kümmerlich hin; noch weniger thun es die 90 und die 75 Louisd'or, auf welche ihre Gehalte sub 17ten May und 24ten August 1799 herunter gesetzt wurden; am allerwenigsten aber dennzumal, wenn ungeacht aller bescheidenen Forderungen bei der Vollziehung weder die 100, noch die 90, noch die 75 Louisd'or nicht bezahlt werden, welches seit einem Jahr (nämlich seit dem 1. October 1798) der Fall mit der Besoldung dieser Stellen ist.

Die Petenten wissen gar wohl, daß auch die Besoldung anderer Beamten eben so heruntergesetzt und eben so wenig bezahlt sind; selbst Sie, Bürger Repräsentanten, sind nur für ungefähr 9 Monate bezahlt; doch kann es Ihnen nicht entgehen, daß diese 9 Monate à raison von 275 Louisd'or bezahlt, eine Summe von circa 200 Louisd'or auswerfen, während dem die Petenten nur 6 Monate à raison von 100 Louisd'or, mithin nur 50 Louisd'or erhalten haben. Sie wollen nicht untersuchen, in welchen nahen oder entfernten objektiven oder subjektiven Gründen die Berringerung ihrer Gehalte und die Nachlässigkeit in der Ausrichtung derselben liegen mögen; aber das, Bürger Gesetzgeber, müssen sie Ihnen bemerken, daß die eine und die andere den weniger bemittelten Beamten in die Länge gleichsam zwingen müssen, ein Bettler oder ein Schurke zu werden.

Diejenigen Mitglieder des Kantonsgerichts, deren ökonomische Lage ihnen nicht gestattet, ihrem Vaterland fernere Opfer zu bringen, wollen sich keiner dieser für einen redlichen Mann unangenehmen Alternatifs aussetzen; die Richterfüllung der constitutionsmäßigen Pflichten des Staats spricht sie übrigens von ihrer Pflicht los, und mehrere von uns sind daher entschlossen ihre Stellen abzugeben. Da nun aber das Gesetz über den Austritt der Mitglieder

des Kantonsgerichts den Fall eines freiwilligen Austritts und die Form desselben nicht entscheidet, so nehmen die Petenten die Freiheit, Sie, Bürger Gesetzgeber, auf diesen anscheinenden Mans gel aufmerksam zu machen.

Sollte darüber keine Entscheidung erfolgen, so werden die zum Austritt entschlossenen unter uns, denjenigen Weg, den die Natur der Sache ihnen anzuzeigen scheint, dorthin betreten, daß sie der Wahlversammlung, als derjenigen Behörde, von welcher sie ihre Stellen erhalten haben, die Erklärung eingeben werden, wie daß sie solche in ihrem Schoß zurücklegen.

Republikanischer Gruß und Hochachtung.

Der Präsident des Kantonsgerichts,

Rud. Sprüngli.

Bizius, Secret.

Huber glaubt, man könnte die Bittschrift füglich vertagen, da man für dieses Gericht kein besonderes Gesetz machen werde, und solches allenfalls das allgemeine Gesetz erwarten könnte. Name die Bittschrift von einem Distriktsgericht aus irgend einem Winkel, so gienge man mit Unwillen zur Tagesordnung; da dies aber eine Folge der Auflösung der erlauchten Berner ist, stimme ich zur Tagesordnung.

Eustor folgt und glaubt nicht, daß ein ehrlicher Mann Bettler oder Spitzbub werden müsse, wenn er dem Vaterland etwas aufopfert.

Fierz stimmt zur Vertagung, da er glaubt, es finden sich noch viele in diesem Fall.

Ermanan unterstützt die Gründe der Bittschrift und stimmt zu einer Commission.

Schlumpf findet diese Vorstellung nicht fremd, diese Glieder seyen nicht alle Städter, sondern viele brave Landleute darunter, die er kenne. Er stimmt zur Hinweisung an die Commission über diesen Gegenstand.

Anderwerth glaubt, die Besoldungen werden über kurz oder lang wieder erhöht werden müssen; allein die düstigen Umstände der Republik berechtigen keinen zu seiner Demission. Man muß sich aber förmlich erklären, daß man von den Wahlversammlungen seine Entlassung nicht nehmen könne, sonst giebt es neue Behörden, ehe man es weiß. Ich stimme zu dieser Erklärung und zur Tagesordnung.

Herzog v. Eff.: Wenn das Gericht von Bern das einzige in diesem Falle wäre, so wollte er eintreten; wenn aber ein Beamter in einem so düstigen Augenblick seine Entlassung geben wollte, wenn man ihn nicht bezahle, und dadurch zeige, daß er nur ums Geld Patriot sei, wisse er nicht was er denken solle; er stimmt zur Tagesordnung und zum Druck der

Bittschrift, damit die Bürger dieses Kantons wissen, warum diese Richter ihre Entlassung geben; denn wir können es keiner Wahlversammlung verbieten, solche anzunehmen, und ich finde nicht wie Anderwerth, daß viele es so machen werden; wir haben noch viele ehrliche Männer, die ihre Stellen eines unglücklichen Pfennings wegen nicht aufgeben.

Desch findet die Tagesordnung zu hart, und begeht eine Commission. Gewiß habe es wackere Leute in diesem Gericht.

Huber: Er habe nichts wider die Klage dieser Bittschrift, aber wider den Ton derselben, und er verschlücke nicht gern Gift. Dieses Gericht kenne die dürfste Lage der Republik, und es fange mit diesem schlechten Beispiel an. — Ihr könnet nie zugeben, daß man der Wahlversammlung seine Entlassung geben könne — sie sollen nicht berathschlagen, nur wählen. — Ich stimme nochmals zur Tagesordnung, und zur Ernennung einer Commission im Allgemeinen über die Entlassungen, die Dienstag rapportire. Anderwerth folgt.

Fomini tritt der gleichen Meinung bei.

Bourgeois könnte diesen Patriotismus auch nicht rühmen; allein es sey ungerecht, daß man alle gleich bezahle. Er wünschte, die Petition wäre in einem andern Ton abgefaßt, ohne Vorwürfe: denn dieses Gericht habe nicht drei Reisen machen müssen. Er stimmt zur Rückweisung an die Besoldungscommission.

Augsburger gibt zu, daß dieses Gericht unter allen in der Republik am meisten zu thun habe; aber er hätte gewünscht, daß es begriffen hätte, es sey nicht mehr die Zeit, daß man nach 6 Jahren 150,000 Pf. in Sack stecken könne.

Nuce glaubt, alles dieses komme aus der Schuld der Nächte, die mehr versprechen, als sie halten könnten, und er sehnt sich nach dem Augenblick, wo die Parteien den Richter bezahlen müssen. Was man über die Bittschrift entscheide, sey ihm gleich; er gehe aber mit Unwillen zur Tagesordnung, über den Ausdruck: das Gesetz zwinge sie, Schurken zu werden. Pfui! Einer meiner Collegen begehrte den Druck, ich widerseye mich, ich will nicht, daß Jemand wisse, es gebe ein solches Gericht in Helvetien. Den BB. Richtern will ich es ins Gesicht sagen, auch auf der Platzreform, wo es sonst nicht gut ist, Wahrheiten zu sagen. Uebrigens tritt er Huber bei.

Custor kann wohl zugeben, daß die Erlaubnis Entlassungen von den Wahlversammlungen zu begehen, einstweilen eingestellt werde, allein auf immer den Wahlversammlungen, unsern eignen Constituenten, dieses Recht zu nehmen, dazu könnte er nicht stimmen. Er fordert Verweisung an eine Commission.

Man geht über die Bittschrift zur Tagesordnung, und überweist die Frage der Entlassungen im allgemeinen an die hierüber schon bestehende Commission.

Huber im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über Strafe gegen Begünstigungs-ters, welches für 3 Tag auf den Tanzleitisch gesetzt wird.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung legt Koch folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird.

Der grosse Rath an den Senat.

In Folge des Gesetzes vom 5ten Herb. 1799. über die stehenden Truppen der helvet Republik, hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen, folgende Formation derselben:

1. Der Staab eines Bataillons der Linien - Infanterie und leichten Infanterie soll bestehen, aus Bataillons - Chef	I.
Adjudant - Major	I.
Feldgeistlichen, abwechselnd von der katholischen und der reformirten Religion.	I.
Quartier- und Zahlmeister	I.
Feldscherer - Major	I.
Adjudant - Offizier	I.
Tambour - Major	I.
Waffenschmid	I.
Schneidermeister	I.
Schustermeister	I.
Führleute zur Bagage	2.
Provosen	2.

Zusammen: 14. M.

2. Der Adjudant - Major hat den Rang eines Lieutenants; nach 4 Dienstjahren aber erhält er Rang und Sold eines Hauptmanns.
(Die Fortsetzung folgt.)

An die Abonnenten des neuen helv. Tagblatts.

Da nun bald mit dem No. 144 das Abonnement vom ersten Quartal des neuen helv. Tagblatts zu Ende läuft, so sind diejenigen Abonnenten, welche fortfahren wollen, eingeladen, sich bei Zeiten zu melden, (hier in Bern bei der Zeitungs-expedition, und auswärts bei den Postämtern) um das Angenehme einer ununterbrochenen Expedition zu genießen.

Der Preis ist, wie bis dahin, für 144 Arn., von denen jedoch täglich nur ein halber Bogen erscheint, sechs Schweizerfranken.

Bern, den 18. Sept. 1799.
Zeitungsexpedition, Wyder,

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgli. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. CXXIV. Bern, 19. Sept. 1799. (3. Jour. compl. VII.)

Gesetzegebung.

Grosser Rath, 14. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachters über die Organisation der Truppen.)

3. Der Quartier- und Zahlmeister hat den Rang eines Lieutenants; nach 6 Dienstjahren aber erhält er gleichfalls Rang und Sold eines Hauptmanns.

4. Der Adjutant-Major und der Quartier- und Zahlmeister bei der Legion können bei einem Bataillon mit dem Rang angestellt werden, den sie wirklich bei der Legion hatten.

5. Der Feldgeistliche und der Feldscheermaior haben Offiziersrang.

6. Der Adjutantunteroffizier und Tambourmajor haben Feldwebelrang.

7. Eine Compagnie Grenadiers, Musketiers und leichte Infanterie soll bestehen aus:

Hauptmann	I.
Lieutenant	I.
Unterlieutenant	I.
Feldwebel	I.
Kourier mit Wachtmeistersrang	I.
Wachtmeister	4.
Korporale	8.
Tambours	2.
Zimmem, oder Fratte abwechselnd	I.
Ö. meine	80.

Zusammen 100 M.

8. Der Stab zu den durch das Gesetz bewilligten sechs Compagnien Artillerie soll bestehen aus:

Bataillonschef	I.
Adjutantmajor mit Hauptmannsrang	I.
Feldscheermajor mit Offiziersrang	I.
Quartier- und Zahlmeister mit Lieutenant's rang, und nach 10 Dienstjahren mit Hauptmannsrang und Sold,	I.
Adjutantunteroffizier mit Feldwebelerang	I.
Über-Wagenmeister mit Lieutenant's rang	I.
Unter-Wagenmeister mit Wachtmeistersrang	2.

Pferdarzt mit Feldwebelrang	I.
Zeugwart mit Lieutenant's rang	I.
Unter- Zeugwart mit Wachtmeistersrang	I.
Feuerwerker mit Wachtmeistersrang	I.
Unter- Feuerwerker mit Korporalsrang	4.
Tambourmajor mit Feldwebelrang	I.
Führleute zur Bagage des Staabes	2.
Schneidermeister	I.
Schustermeister	I.
Provosen	2.

Zusammen 20 M.

9. Der Bataillonschef soll nicht ernannt und angestellt werden, bis 4 Compagnien vollzählig errichtet sind. Bis dahin soll der älteste Hauptmann das Korps kommandiren.

10. Eine Artillerie- Compagnie soll bestehen aus:	
Hauptmann	I.
Lieutenant	I.
Unterlieutenant	2.
Feldwebel	I.
Kourier mit Wachtmeistersrang	I.
Wachtmeister	4.
Korporale	8.
Tambour	2.
Kanoniers	80.

Zusammen 100 M.

II. Die Formation der Husaren bleibt einstweilen auf dem gegenwärtigen Fuß.

Schlumpf wünscht, daß in jedem Bataillon zwei Geistliche, von jeder Religion einer, angestellt werde, weil wir die reformirten und katholischen Soldaten nicht in abgesonderte Bataillons eintheilen werden.

Pilchmann und Eustor unterstützen Schlumpfs Antrag.

Noch: Man muß auch die besten Sachen nicht zu weit treiben; laut dem Sinn der Commission wird in das eine Bataillon ein reformirter Geistlicher, in das andere aber ein katholischer eingezogen werden: ist nun das Bataillon in einer reformirten Garnison, so bedarf es seinen reformirten Geistlichen nicht, sondern es wird ihm ein katholischer

scher zugegeben, und so auch umgekehrt, so daß mit einem Geistlichen für das Bataillon, für jede Religion immer ein Geistlicher vorhanden seyn kann.

Um e r stimmt Koch bei, weil wir sonst zuletzt nicht nur von jeder Religion, sondern auch von jeder der 3 helvetischen Sprachen einen Geistlichen haben müßten, und so zuletzt deren zu viel bekommen.

Schlumpf beharrt auf seinem Antrag. Das Gutachten wird angenommen.

Elmlinger will nun noch bestimmen, von welcher Religion dieser Geistliche seyn müsse.

K o c h : Dieses wird abwechselnd bataillonweise geschehen, und kann zur allgemeinen Verhüigung in dem S ausgedrückt werden. Dieser Antrag wird angenommen.

H e r z o g p. E f f . will dem Quartiermeister in 4 Jahren schon den Hauptmannsrang zuordnen, weil er ein genauer Rechner und zugleich sehr ehlicher Mann seyn muß.

K o c h : Dieses wäre überflüssig, denn der Quartiermeister hat nicht viel zu thun, weil er nur eine Art Waffen, nemlich nur ein Bataillon zu besorgen hat; ich beharre auf dem Gutachten.

G r a f stimmt Koch bei.

N u c e findet selbst, die Commission sei zu freigebig mit den Hauptmannstellen, denn nicht jeder Officier wird nach 10 Dienstjahren Hauptmann werden, und doch muß sich dieser ins Feuer stellen, und sich krumm und lahm, oder gar tödt schiessen lassen, während der Herr Quartiermeister ganz ruhig hintern Tisch sitzt; ich fordere wenigstens 15 Dienstjahre für diesen, ehe er in den Hauptmannsrang erhoben wird.

K o c h findet Nuces Einwendungen so wichtig, daß er vorschlägt, das Gutachten der Commission zurückzunehmen, und diesen Zeitpunkt auf 15 Jahre zu bestimmen.

H e r z o g will gar auf 20 Jahr diesen Zeitpunkt verlängern, wenn man glaubt, es sei so leicht, geschickte und treue Männer für diese Stelle aufzufinden.

Der Zeitpunkt wird auf 15 Jahre bestimmt, und das übrige des Gutachtens ohne weitere Einwendung angenommen.

D e r S e n a t verwirft den Beschluss über die Wiederbesetzung des Senats.

Z i m m e r m a n n fordert Verweisung an eine neue Commission, weil nun die ältere schon genug über diesen Gegenstand gearbeitet hat.

E u s t o r bemerkte, daß der Beschluss darum fehlerhaft war, daß Bern und Genf gleichviel Senatoren erhalten sollten, da sie doch an Bevölkerung so sehr verschieden sind.

E s c h e r fordert Verweisung an die bisherige Commission.

Dieser Antrag wird angenommen.

J o h. A l l e m a n n , von Fahrneren, wünscht die Witwe seines im Feldzug gegen die Franken erschossenen Bruders, die von ihm schwanger ist, heurathen zu können. Auf Nuces Antrag geht man über dieses Begehr zu einer Tagesordnung.

S e n a t , 14. Sept.

P r ä s s i d e n t : H e g l i n .

B a y , im Namen einer Commission, legt über den, die Wiederbesetzung des austretenden Viertheils des Senats betreffenden Beschluss, folgenden Bericht vor :

B ü r g e r S e n a t o r e n !

Bei den wenigen Augenblicken, so gestern Abends zur Abfassung dieses Rapports sind übrig geblieben, werden Sie es dem Verfasser desselben zu gut halten, wenn er sich bemüht, Ihnen die Beweggründe zur Annahme oder Verwerfung dieses Beschlusses anzudeuten, und jedem Mitglied der Commission die ausführlichere Bergliederung derselben anheimstellt.

Die Majorität der Commission rath zur Annahme des Beschlusses, 1) in Betracht, daß die Repartition der zu erwählenden Senatsglieder, ohne Consequenz auf die Zukunft, bis auf die bereits projektierte neue Eintheilung Helvetiens blos auf den gegenwärtigen Fall sich beziehe; mithin der Nachtheil, so dem einen oder andern Kanton, und namentlich dem von Bern dadurch zunächst von keiner langen Dauer seyn werde; 2) in Betracht, daß bei den bereits angesetzten Wahltagen die Annahme einer Repartition dringend, und jede Verzögerung bedenklich seie.

Die Minorität rath hingegen zur Verwerfung des Beschlusses, weil offenbar, sowohl in Bezug des Kantons Lautis als des Kantons Bern, der Grundsatz der Constitution und des Gesetzes vom 2ten Herbstmonat, nemlich einer mit der Volkszahl so viel möglich verhältnismässigen Repräsentation dadurch auf eine schreiende Art verletzt sich befindet. In Bezug auf Lautis, da die abwesenden Bürger, die stets vom Frühjahr bis Ende des Herbsts die Zahl der anwesenden gleich sind, in keinen Anschlag gebracht wurden, und eben durch diese Annahme der Hälfte seiner Population dem Kanton Lautis (der nach seiner wahren Volkszahl mit Freiburg und Linth in die gleiche Klasse gehört,) das ihm zukommende Recht der Ernennung eines frischen Mitglieds in den Senat entzogen wird. In Bezug auf Bern dann scheint der große Rath

den als Basis der vorschlagenden Repartition aufgestellten Grundsatz eines soviel möglich approximativen Calculs der Volkszahl gänzlich außer Acht gesetzt zu haben; denn wenn der große Rat diesem Grundsatz der Constitution, des Gesetzes und seines Beschlusses treu geblieben wäre, so würde er Bern mit Zürich, zwischen welchen sich nur ein Unterschied von 2344 Aktivbürgern, und nicht mit Sentis, wo ein Unterschied von mehr als 10,000 sich vorfindet, in die gleiche Kategorie gesetzt haben. Nach welchen Regeln eines approximativen Verhältnisses und der Gerechtigkeit soll Waldstätten, das 5000 Bürger weniger zählt, mit Luzern gleiches Nominationsrecht haben, und hingegen Bern nicht mit Zürich, da es doch nur 2000 Bürger weniger zählt? Sollte der Abtrag in das National-Schazamt in einigen Anschlag kommen, so verhält es sich diesbezüglich zu Berns Gunsten zwischen ihm, Zürich, Leman und Sentis wenigstens nach dem Unterschied der Volkszahl. Soll es bei der vorschlagenen Repartition ohngeachtet ihres evidenten Missverhältnisses sein Bewenden haben, so wird der Kanton Bern zwar durch das stat pro ratione voluntas übernommt, aber auch von dem ihm in seinem Repräsentations-Verhältniß angethanen aussgezeichneten Unrecht, das sich, bei Verzögerung der neuen Eintheilung, im künftigen Jahr wohl auch gar auf den großen Rat erstrecken dürfte, überzeugt seyn.

Cagliani legt die Gründe der Minorität weitläufig auseinander; die offizielle Liste der Bürger, die den Eid im Kanton Lausanne leisteten, giebt ihre Zahl auf mehr als 9000 an, und eben so beträchtlich ist die Zahl der Abwesenden, die nicht anders als Aktivbürger können angesehen werden; es sind Handwerker, die einen Theil des Jahres durch, in Italien zubringen, ihre Familien und Güter aber im Kanton haben: die Constitution selbst schließt diese Bürger nicht aus; sie bezahlen Abgaben, sind den Einquartierungen unterworfen u. s. w.; dennoch beraubt sie der vorliegende Beschluß auf die ungerechteste Weise ihrer Stellvertretung.

Beroldingen hält den Beschluss für eine constitutionwidrige Missgeburt, dem Grundsatz der Gleichheit zuwiderlaufend, auf dem die Constitution majestatisch ruht. Dem Kanton Lugano kann man das Recht, 4 Senatoren zu haben, ohne die schreinende Ungerechtigkeit nicht rauben; die Bevölkerungstabelle des Kantons, deren man sich dazu bediente, ist ganz irrig und falsch; der Kanton Lugano enthält den 18. Theil der Bevölkerung der Republik, er soll also auch den 18. Theil der Stellvertretung genießen; es sind Kantone die weniger bevölkert sind, denen der Beschluß doch 4 Senatoren lässt. Er stimmt zur Verfassung.

Schwaller glaubt, die Discussion werde uns gar zu weit führen; wir sollen zuerst erklären, an welche Bevölkerungstabelle man bei Beurtheilung dieses Beschlusses sich halten solle; hierüber soll vorerst allein die Discussion eröffnet werden.

Usteri glaubt, wenn die angfangne Discussion uns weit führt, so würde diese Theilung der Discussion in zwei verschiedene, uns noch viel weiter führen, und das ohne Zweck und Nutzen. Wenn wir den Beschluß zu entwerfen hätten, alsdann wäre Schwallers Antrag in der Ordnung; da wir aber nur dem schon entworfenen prüfen sollen, so verlangt er Tagesordnung über diesen Antrag.

Man geht über Schwallers Ordnungsmotion zur Tagesordnung.

Augustini: Wir befinden uns im Dunkeln — alle vorliegende Tabellen der Bevölkerung sind uns gewiss und unvollkommen. Die zur Zeit der Leistung des Bürgereids abwesend waren, konnten dadurch unmöglich ihres Aktivbürgerrechts beraubt worden seyn. Er will seinem Gewissen ein Genüge thun, und weder aus modischer Politik noch aus menschlicher Schwäche schweigen — hier wo es um Gerechtigkeit und Souveränität des Volks zu thun ist. Er verwirft den Beschluß erskens, weil der Kanton Lugano dadurch ungerechter Weise in seiner Stellvertretung verkürzt würde. Dieser Kanton hat nach allen Berechnungen und statistischen Angaben 109,000 Seelen. Der 4te Theil des Kantons Lugano wäre zufolge des Beschlusses, nicht repräsentirt, hatte seine Souveränität verloren, und wäre den übrigens gleichsam unterthan. Sein zweiter Versetzungsground ist, daß dem Kanton Bern weniger, den Kantonen Sentis und Leman hingegen mehr als ihnen gebürt, gegeben wird. Der dritte Versetzungsground ist, daß der Kanton Wallis ebenfalls nicht gehörig repräsentirt ist. Als ehemaliges unwürdiges Eid des wallesianischen Direktoriums kann er versichern, daß auf 100 bis 150 Aktivbürger immer nur 1 Wahlmann gewählt ward; ferner ist es physisch gewiß, daß die Tabelle der Wahlmänner unrichtig ist; die Vergleichung dieser mit den Eidleistungs- und Militärtabellen beweist dies. Auch gefällt ihm gar nicht, daß in den Kantonen, wo eine Senatorstelle ledig ist, die übrigen nicht das Los ziehen sollen; es hätte dies dennoch geschehen können; und da in verschiedenen Kantonen voriges Jahr durch fränkische Gewalten ein und andere Wahlen sind erzwungen worden, so würde es zur Verhinderung des Volks beitragen, wenn es nun zum Theil neue Wahlen treffen könnte.

Genhard findet, die Tabellen die dem Beschluss zum Grunde liegen, seyen unrichtig, und darum hatte man jedem Kanton, so lange bis man richtigere Zahlungen haben würde, seine bisherigen

Repräsentanten lassen sollen. Durch Annahme verschiedener Beschlüsse können wir das aber freilich nun nicht mehr thun. Die Vertheilung der neuen Wahlen in diesem Beschuß ist aber nicht billig; hätte der grosse Rath statt der Aenderung die er machte, ganz einfach dem Kanton Leman einen Senator genommen, und ihn dem Kanton Zürich gegeben, so wäre alles in der Ordnung. Dieses kann noch geschehen, und damit es geschehe, verwirft er den Beschuß.

Lüthi v. Sol. verwirft den Beschuß auch; die Annahmsgründe der Majorität sind sehr unbedeutend, und können gegen die Ungerechtigkeit der Resolution nicht statt halten. Die Kant. Aargau, Baden, Bern, Bellinzona, Schafhausen, Solothurn und Oberland sind offenbar alle im Fall, nicht 4 Senatoren zu haben; bei Vaud und Wallis ist es zweifelhaft; es bleibt darum nichts übrig, als die Repräsentation dieser zwei Kantone einzuteilen zu lassen, wie sie ist; der Kanton Leman kann und soll aber nicht mit dem Kanton Bern eine gleiche Zahl Repräsentanten liefern.

Kubli: Der Bericht der Commission ist von einem Gliede der Minorität aufgesetzt, und darum mögen auch die Gründe derselben besser als jene der Majorität einleuchten. Der Hauptgrund der Majorität beruht darauf, daß sie die Tabellen des geleisteten Bürgereids als die sichersten ansehen, und daß nach dieser der grosse Rath ganz richtig zu Werke gegangen ist. Er stimmt darum nochmals zur Annahme.

Bay hat die Glieder der Majorität vergebens ersucht, selbst ihre Gründe vorzulegen, und ist alsdann schuldig, wenn diese in dem Bericht nicht mit gehöriger Starke und Eleganz abgefaßt sind.

Ziegler hat zur Annahme gestimmt, weil man einstweilen auf keine andere, als die Bürgereidstabellen fassen kann, da die Constitutionen nur die so den Bürgereid hinstellen, für Aktiobürger ansieht.

Stapfer spricht in gleichem Sinne.

Muret findet, es sey hier um Rechnung, nicht um Raisonnement zu thun; nach jener hat der Leman noch eine gute Zahl Aktiobürger über die für 7 Senatoren erforderliche Anzahl voraus; Zürich und Wallis sind mehr wie der Leman begünstigt. Wenn man die abwesenden Bürger des Kantons Vaud zählen sollte, so müßten auch die ver übrigen Kantone gezählt werden, die für den Leman sehr zahlreich sind.

Mittelholzer: Es ist jetzt nicht darum zu thun, schon jedem Kanton zuzutheilen, was ihm nach der Rekrutierung gebührt; es ist nur um eine approximative Vertheilung der in gleichen neuen Wahlen zu thun, und diese ist nicht gehörig hier vorgenommen; die Kant. Wallis und Zugano

hätten bei ihrer Zahl gelassen, Zürich und Bern hätten von den 7 zu vertheilenden Stellen jeder 2, Sentis und Leman 1 erhalten, und der ungerade Senator dem Kanton Zürich, als dem bevölkerertesten gegeben werden sollen; Zürich soll also 7, Bern 6, Sentis und Leman 5 Glieder haben. Er verwirft den Beschuß, und wird jeden verwirfen, bis das obige Verhältniß angenommen wird.

Caglioni stimmt Mittelholzer bei.

Der Beschuß wird mit grossem Stimmenmehr verworfen.

Usteri verlangt, daß die Verwerfung sogleich an den grossen Rath gesandt werde, damit noch heute ein neuer Beschuß fasshaft werden, oder wenigstens auf den Senat keine Schädigung verlaufen solle.

Dieser Antrag wird angenommen.

Bay, im Namen der gleichen Commission, legt über den Beschuß, der die austretenden Senatoren der Kantone, die vom Feinde besetzt sind, und neue Wahlen zu treffen haben, bis sie wieder ersezt werden können, im Senat behalt, folgenden Bericht vor:

Unvorstellbare Umstände haben diesen Beschuß erzeuget, er gründet sich daher nicht auf eine buchstäbliche Vorschrift, wohl aber auf den Geist der Constitution. Die Gesetzgebung muß in dem gegenwärtigen Zeitpunkt von zwei Nebeln eins wahlen: entweder die Kantone, denen wie Zürich nach seiner Volkszahl durch das angenommene Gesetz eine vermehrte Repräsentation in dem Senat zukommt, einstweilen, bis es sein Wahlrecht ausüben kann, auf 3 Glieder in dem Senat reduciren, oder aber zum, so viel an ihr liegt, das Missverhältniß zwischen der Volkszahl und der Repräsentation zu hindern einstweilen die bisherige Zahl, mit Einschluß desjenigen Glieds, so sich durch das Gesetz herauzieht, beibehalten. Der grosse Rath hat die letztere Parthei als dem Repräsentationsystem, und dem vermutlichen Wunsch des Volks der besetzten Kantone angemessen, ergripen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Grosser Rath, 18. Sept. Beschuß über die Art der Wiedererziehung des austretenden Viertheils des Senats. Beschuß: es sollen bei den Wahlversammlungen keine Niederlegungen von Städteln so lange statt finden dürfen, bis alle Kantone der Republik wieder vereint sind.

Senat, 18. Sept. Annahme eines Strafgesetzes gegen die, welche sich dem Militardienst entziehen würden. Debatten über die constitutionellen Artikel, die Urversammlungen betreffend.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. CXXV.

Bern, 20. Sept. 1799. (4 Jour compl. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 14. Sept.

(Fortsetzung.)

Beschluß des Commissionalberichts, die auftretenden Senat. der vom Feinde besetzten Kant. betreffen.)

Die Begriffe der gesammten Commission stimmen auch so weit mit dem Prinzip des großen Rathes überein, und sie würde Ihnen einmuthig die Annahme des Beschlusses anrathen, wenn derselbe nur eine Einladung, und nicht einen Befehl zu provisorischer Beibehaltung seines Platzes an das sich herausloosende Glied enthielte. Zu einem solchen Recht glaubt aber die Majorität der Commission, seie die Gesetzgebung keinesweges gegen das Mitglied des Senats berechtigt, das durch seine konstitutionsmässige Herauslösung seine Pflicht und seinen Contrakt mit dem Volk ganzlich erfüllt hat. Aus diesem Grund rath die Majorität zur Verwerfung des Beschlusses, die Minorität aber zur Annahme desselben.

Stapfer: Die Minorität glaubt, daß gleich wie der Austritt aus dem Senat nach der Constitution gerechte und billig sei, so sei auch die Repräsentantschaft bis zur Wiederbesetzung der zwei ausgelosten Glieder des Senats, vom Kanton Zürich und St. Gallen, eben so gerecht und billig. Gleich wie es einem Soldaten geziemt auf seinem Posten zu bleiben und er nicht abtreten darf, bis er abgelöst worden ist. Also ist jeder Senator nach dem Auftrag des Volks verpflichtet auf seinem Posten zu bleiben, bis er nach dem Recht wieder abgelöst, und nach der Volksmenge wieder eriebt werden kann. Denn durch die Austritung und Nichtwiederbesetzung dieser zwei Kantone würde das Volk aus solchen nicht nur nicht repräsentirt, sondern seines Rechtes der Repräsentantschaft verlustig gemacht und beraubt, wenn diejenigen Senatoren, welche von Zürich und St. Gallen ausgelost wurden, nicht bis zur Wiederergänzung des Senats Sitz und Stimme haben sollten. Ich nehme den Beschluss an.

Usteri: Ich habe schon zweimal gegen diesen Beschluss gesprochen und werde es thun, so oft er uns wiederkommt. Wir können nur auf einem Weg, nur durch constitutionelle Volkswahlen in den Senat treten und darin bleiben, bis unsere constitutionelle Amtszeit zu Ende ist; diese ist es, von dem Ausgeblit an, wo durch das Loos nach constitutionellen Formen unser Austritt bestimmt worden; ein Gesetz kann uns nicht länger zurückhalten. Ich gestehe, daß aus den Zeitumständen viel Scheingründe dagegen hergenommen und aufgestellt werden können — allein sie verschwinden bei mir, vor der Gefahr, die mit einem solchen ersten Eingriff in die ausschliesslichen Rechte des Volks zu Bildung seiner Stellvertretung, verbunden waren. Ich verzweife den Beschluss.

Meyer v. Arb.: Man sagt, die Constitution würde durch den Beschluss verletzt; wer hat unsere Constitution am stärksten verletzt? ich glaube der Kaiser, der die neuen Wahlen unmöglich macht: kann es nun der Wille des Volks der occupirten Kantone seyn, daß seine unersezten Stellvertreter zum Theil abtreten? nein; es muß wollen, daß die Repräsentanten, denen es sein Zutrauen schenkte, so lange an ihren Stellen bleiben, bis sie ersetzt werden können. Der Beschluss ist also dem Willen des Volks, der Gerechtigkeit und der Billigkeit angemessen; er nimmt ihn an.

Crauer: Zwischen Austritt durchs Loos und dem wirklichen Austritt, muß ein Unterschied gemacht werden; der erstere ist nur die Bezeichnung derer, die bei der Erneuerung des Senats austreten sollen; die Erneuerung aber und also auch der wirkliche Austritt, der ein Theil derselben ist, kann nur statt finden, wenn die Wiederbesetzung möglich ist. Er nimmt den Beschluss an.

Debove: Die Constitution entscheidet klar die obwaltende Frage, und muß uns zur Verwerfung bewegen; wir sind Repräsentanten des ganzen Helvetiens, nicht unserer Kantone — dieser Beschluss ist aber ganz auf das Gegentheil und auf den Kantonsgeist gegründet, gegen den man sich so häufig erhebt.

Mittelholzer spricht für die Annahme. Es ist übrigens kein Befehl in dem Beschlusß enthalten. Wenn einer ein so enges Gewissen hat, daß er glaubt constitutionswidriger Senator zu seyn, so kann er wegbleiben; er ist dafür niemandem als dem Volk, das ihn gewählt hat, verantwortlich.

Lüthi v. Sol. findet den Beschlusß constitutionswidrig, höchst unbillig und mit sich selbst im Widerspruch stehend. Die Constitution will eigentlich, daß am 21. Sept. die neuen Deputirten einzutreten; der gr. Rath ist allein Schuld, daß dies Jahr der Eintritt später erst erfolgen kann; am 22. Sept. sollen die Austretenden nach dem Willen der Constitution auf jeden Fall austreten. Drei Wochen lang bleiben nun die austretenden Glieder von Leman, Bern u. s. w. auch unbesezt: nach den Grundsägen des Beschlusses müßten also auch sie bis ihre Nachfolger ankommen, hier bleiben. Die gehörige Repräsentation kann doch nicht erzielt werden, indem Zürich z. B. 7, nicht nur 4 Senatoren haben sollte.

Muret hält den Beschlusß keineswegs für constitutionswidrig; einige Monate länger einige Glieder im Senat lassen, die nach der Constitution für 8 Jahre gewählt sind, ist nicht constitutionswidrig; zudem können die austretenden Glieder wieder gewählt werden, und man kann annehmen, die occupirten Kantone verlängern den gegenwärtigen ihre Vollmachten. Aus der Unvollkommenheit eines früheren Gesetzes, die Lüthi gerügt, folgt nicht, daß das gegenwärtige verwerflich ist. Auch sind die beiden Fälle sehr verschieden, und die Unbequemlichkeit des einen mit der des andern nicht zu vergleichen. Er nimmt den Beschlusß an.

Reding stimmt Lüthi und Usteri bei. Der Gesetzgeber kann mich, nachdem ich durch das Loos constitutionsmäßig ausgetreten bin, nicht länger zu bleiben bevollmächtigen oder berechtigen; wenn der Soldat seinen Abschied hat, so braucht er nicht mehr stehen zu bleiben: dies beantwortet Stapsers Beispiel. Er verwirft den Beschlusß.

Crauer hat den Beschlusß des Austritts nur unter dem Beding der möglichen Wiederherstellung angenommen.

Stapfer: Der Soldat muß abgerufen werden, von dem, der ihm seinen Platz anwies; wir also vom Volk, das uns wählte. Die Constitution ist schon öfters nicht so pünktlich beobachtet worden, z. B. in Rücksicht der Vacanzeit der Räthe.

Mit 26 Stimmen gegen 22 wird der Beschlusß angenommen.

Grosser Rath, 15. Sept.

Präsident: Erlacher.

Zimmermann im Namen einer Commission

trägt darauf an, die beiden Gegenstände, welche in dem vom Senat gestern verworfenen Beschlusß enthalten waren, nämlich: Art der Loosziehung und Wiederherstellung des Senats, von einander zu trennen, und einstweilen nur folgenden Beschlusß dem Senat zuzuführen.

A n d e n S e n a t .

In Fortsetzung der Berathung über den constitutionellen Austritt der Mitglieder des Senats, und in Erwägung des Gesetzes vom 7ten Herbstmonat 1799,

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Es soll unter den 4 Senatoren des gleichen Kantons das Loos gezogen werden, um zu wissen, welcher von ihnen austreten muß. Dieses Verfahren soll für jeden Kanton statt haben.

2. Wenn es sich findet, daß einige Mitglieder nicht mehr als auf der Liste der Mitglieder des Senats befindlich betrachtet werden sollen, entweder, weil sie ihre Stelle nie angenommen haben, oder weil sie vor dem Gesetz, welches dasselbe verbot, andere annahmen, so sollen diese Mitglieder als austretend für den Kanton, in welchem sie erwählt wurden, angesehen werden, und also keine Ziehung des Looses für diesen Kanton statt haben.

3. Die Ziehung des Looses geschieht öffentlich; man braucht hierzu drei gelbe und eine weiße Kugel, welche in einen Sack mit Fransen gethan werden; alles so, wie es durch das Gesetz über den Austritt der Direktoren vorgeschrieben worden ist. Der Präsident des Senats hält den Sack; jeder Senator zieht das Loos für ihn selbst; der jüngere der Secretär-Aufseher zieht für die Abwesenden; der Senator, welcher die weiße Kugel genommen hat, ist ausgeschlossen. Über die ganze Verhandlung soll ein genaues Protokoll aufgenommen werden.

4. Der Verbalprozeß davon soll unmittelbar nachher dem großen Rath und dem Directorium zugesandt werden.

Gmür sieht nicht, warum der frühere vom Senat verworfne Beschlusß nun in zwei Theile gescheilt werden soll; er glaubt, da es leicht sei, durch zweimalige Verbesserung auch den zweiten Theil annehmen zu machen, so soll man den ganzen Beschlusß aufs Neue behandeln, und ihn unabhängig dem Senat zuweisen.

Herzog v. Eff. stimmt dem Antrag der Commission bei, weil wir sonst Gefahr laufen würden, um des zweiten Theiles willen den ersten, der doch auf das Vergangens bevorstehende Loosziehen Bezug hat, ebenfalls verwirfen zu machen.

Zimmermann beharret, denn sonst laufen wir Gefahr, daß das Losziehen des Senats, welches Morgen statt haben soll, ohne ein Gesetz geschehe, welches durchaus nicht der Fall seyn soll.

Maracci sieht alle diese Schierigkeiten nicht ein, und stimmt Gmür bei, in der Hoffnung, daß einst die Commission etwas weniger hallstätig auf ihren Ideen über die Wiederbesetzung des Senats sey, und uns auch hierüber einen Vorschlag mache, der der Willigkeit gemäß ist, und vom Senat angenommen werden könne.

Escher: Ich wunderte mich schon früher, daß 2 so verschiedene Gegenstände, wie Ausloosung und Ersetzung der Stellvertretung, in einen Schlüß zusammengebracht wurden; aber jetzt, da die Ausloosung Morgen statt hat, und da wir wissen, daß das Verhältniß der Wiederbesetzung viele Schwierigkeiten leidet, wäre es eben so ungereimt, diese beiden Gegenstände zu vereinigen, als es ungerecht ist, der Commission den Vorwurf von Hartnäckigkeit zu machen, da sie bei ihren Grundsäcken fest bleibt; ich stimme also dem Gutachten bei.

Das Gutachten der Commission wird angenommen.

Carrard im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über die Familienlisten in Bern, welches bis Morgen auf den Canzleitisch gelegt wird.

Gmür wundert sich, aus was für Absichten die Commission, die uns das erste heutige Gutachten vorlegte, nun nicht auch noch ein Gutachten über die Wiederbesetzung des Senats vorlegt, da dieser Gegenstand doch eben so dringend ist; er bedauert, daß man immer solche Schleichwege zu gehen sucht, und fordert auf der Stelle ein Gutachten, oder anerbietet sich selbst, einen Vorschlag hierüber vorzulegen.

Herzog v. Eff. fordert Tagesordnung über diese Motion, welche eben so ungerecht gegen die Commission, als unangemessen an sich selbst ist.

Zimmermann rechtfertigt die Commission gegen die ungerechten Vorwürfe Gmürs, und erklärt, daß er nicht mehr in dieser Commission arbeiten werde.

Escher: Als wir die wichtigsten Gesetze-Helvetien gaben, das ganze Criminal-Gesetzbuch und ähnliche, so zeigte sich nicht die geringste Lebhafigkeit in der Versammlung; kaum bemühte man sich, die Sache oberflächlich in Beratung zu ziehen, ungeachtet von ihr das Leben, Eigenthum, Ehre, und selbst gewissermaßen der sittliche Charakter unserer Mitbürger abhieng.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der fränkischen Republik, an den Bürger Zeltner, bevollmächtigten Minister der helvetischen Republik.

Paris 25. Thermidor im 7. Jahr,
(12. August 1799.)

Bürger!

Ich habe das Schreiben erhalten, das Sie mir am 19. d. M. sandten, in Betreff der in der Festung Salins sich befindenden Geiseln aus dem K. Solothurn, deren Loslassung Ihre Regierung verlangt.

Bereits hatte ich in Folge Ihrer früheren Briefe an den Kriegsminister über diesen Gegenstand geschrieben, welcher darüber die Befehle des Direktoriums eingeholt hat.

Das Direktorium hat nicht geglaubt, daß es in diesem Augenblick thunlich wäre, die Geiseln von Solothurn in Freiheit zu setzen; der Beschlß des Direktoriums zu ihren Gunsten, ist in der That allzuschnell auf das Manifest vom Prinz Carl erschienen, um nicht die Besorgniß zu erregen, seine Vollziehung möchte in den Augen des Volks auf sehr gefährliche Weise als eine Art Nachgeben gegen den Feind erscheinen. Gewiß wird Ihre Regierung, Bürger, die Wichtigkeit dieser Betrachtung einsehen, und das Vollziehungsdirektorium könnte gar nicht zweifeln, sie würde dem zufolg die Vollziehung ihres früheren Beschlusses verschieben.

Es wird Sie darum auch nicht befremden, daß keine Befehle zu Loslassung der in Salins befindlichen Geiseln sind ertheilt worden.

Das Direktorium zweifelt gar nicht, daß ganz Helvetien sein Betragen in dieser Sache vollkommen zu würdigen wissen werde.

Empfangen Sie, Bürger, die Zusicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Unterz. C. M. Talleyrand.

Schaffhausen, 31. Aug.: Den Fortschritten der Franzosen in den gebirgigen Gegenden ward zwar Einhalt gehan, aber ihre Vertreibung ist noch nicht bewerkstelligt. Am 22. brach ein großer Theil der neu angekommenen russischen Truppen, nach einer kurzen Ruhe, auf, und marschierte über Greifensee und Grüningen zum Corps des Gen. Hohe, so daß dort oben wohl eine Armee von 40 bis 45,000 Mann beisammen seyn mochte. Indessen erfolgte doch kein Hauptangriff, ob gleich die öfters gehörten Kanonaden vermuten lassen, daß es an kleinen Engagements nicht gefehlt hat; wahrscheinlich fand man die seit dem 16. Aug. eingenommene Stellung